

Zuschussrichtlinien

Letztmalige Änderung: Herbstvollversammlung 26.11.2024

Diese Fassung ist gültig ab: 01.01.2025

Unterstützung
Sondermaßnahmen €
Freizeiten
Zuschussrichtlinien
Renovierungsmaßnahmen
Jugendleiter*innen
Anschaffungen
Teilnehmer*innen
Erlangen-Pass
Internationale
Begegnungen
Mitarbeiterbildungs-
maßnahme

INHALT

1. GRUNDLAGEN DER FÖRDERUNG	2
1.1 Antragsberechtigung	2
1.2 Allgemeine Regelungen	2
1.3 Rechtsanspruch	2
2. ZUSCHUSSRICHTLINIEN	3
2.1 Grundförderung für Gruppen	3
2.2 Pauschalförderung für Jugendleiter*innen im Ehrenamt	3
2.3 Anschaffungen und Reparaturen sowie Renovierungsmaßnahmen von Jugendräumen	3
2.5 Veranstaltungen	5
2.5.1 Allgemeine Richtlinien	5
2.5.1.1 Teilnehmerkreis	5
2.5.1.2 Alter der Teilnehmer*innen	6
2.5.1.3 Mitarbeitereinsatz	6
2.5.1.4 Fristen	6
2.5.1.5 Nachweise und Belege	6
2.5.1.6 Erhöhte Förderung von Inhaber*innen des Erlangen-Passes	7
2.5.2 Freizeiten und Zeltlager	7
2.5.3 Bildungsmaßnahmen	8
2.5.4 Sonderveranstaltungen	10
2.5.4.1 Gegenstand der Förderung	10
2.5.4.2 Antragsverfahren	10
2.5.4.3 Zuschusshöhe	10
2.6 Internationale Jugendbegegnungen	11
2.6.1 Veranstaltungen	11
2.6.2 Teilnehmerkreis	11
2.6.3 Alter der Teilnehmer*innen	11
2.6.4 Mitarbeitereinsatz	12
2.6.5 Antragstellung	12
2.6.6 Verwendungsnachweis	12
2.6.7 Förderung	12
3. UMFANG DER FÖRDERUNG	14
3.1 Übersicht	14
3.2 Regionenliste für die Bezuschussung von Internat. Jugendbegegnungen	15

Die Stadt Erlangen stellt auf Beschluss des Stadtrates dem Stadtjugendring Erlangen Geldmittel zur Verfügung, mit denen die Erlanger Jugendarbeit gefördert wird. Diese Zuschüsse werden gemäß den Beschlüssen der Vollversammlung nach den im Folgenden beschriebenen Kriterien weitergegeben.

Alle genannten Maßnahmen können nur einmal aus städtischen Mitteln gefördert werden.

Der Zuschusskatalog des Stadtjugendrings Erlangen (SJR) wird ergänzt durch andere zuschussgebende Stellen. Entsprechende Informationen sind in der Geschäftsstelle des SJR erhältlich.

Durch diese Neufassung der Zuschussrichtlinien werden alle früheren Beschlüsse der Stadtjugendringgremien bezüglich einer Förderung gegenstandslos.

1. Grundlagen der Förderung

1.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die öffentlich als förderungswürdig anerkannten freien Träger der Jugendarbeit im Bereich der Stadt Erlangen und alle dem SJR angeschlossenen Gruppen, im Bereich des Internationalen Jugendaustauschs auch die Schulen, außer wenn es sich um Maßnahmen mit den Erlanger Partnerstädten handelt.

Die folgenden Zuschussrichtlinien können im Einzelnen eine Beschränkung der Antragsberechtigung enthalten.

1.2 Allgemeine Regelungen

Im Bewilligungsbescheid ist der Verwendungszweck angegeben.

Die Verantwortung für die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung liegt beim Träger der Maßnahme. Eventuelle Überschüsse müssen den Mitgliedern der Erlanger Gruppen zugutekommen. Für eine Prüfung durch den SJR müssen die Belege zehn Jahre aufbewahrt werden.

Überweisungen auf Privatkonten sind ausgeschlossen. Zuschüsse werden nur auf Konten des antragstellenden Vereins überwiesen. Im Falle der Pauschalerstattung für Auslagen im Ehrenamt (Jugendleiter*innen-Pauschale) wird die Überweisung auf das Konto des/der Antragsteller*in vorgenommen.

Der SJR kann die Zuschussart ändern, wenn dadurch die Förderfähigkeit erhalten oder eine Besserstellung für den/die Antragsteller*in erreicht wird. Bei einem abgelehnten Antrag ist eine nochmalige Einreichung für eine andere Zuschussart in der Regel nicht möglich. Höchstzuschüsse oder anteilige Bezuschussungen können am Jahresende erhöht oder Höchstzuschüsse gestrichen werden, wenn noch entsprechende Haushaltsmittel verfügbar sind. Hierüber entscheidet der Vorstand des SJR.

1.3 Rechtsanspruch

Zuschüsse werden im Rahmen der zu Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. In Zweifelsfällen entscheidet die Vorstandschaft des SJR.

2. Zuschussrichtlinien

2.1 Grundförderung für Gruppen

Diese Grundförderung der Jugendverbandsarbeit berechnet sich aus der Mitgliederzahl der einzelnen Jugendorganisationen mit einem unter Punkt 3.1 angegebenen Mindest- und Höchstbetrag.

Mitglieder sind hierbei Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 6 und höchstens 26 Jahren, die regelmäßig (d.h. in der Regel mehrmals monatlich) an den Aktivitäten der Erlanger Jugendgruppe teilnehmen.

Organisationen, die einen anderen pauschalen Zuschuss der Stadt Erlangen erhalten (z.B. Sportförderung, maßnahmenunabhängige Kulturförderung), können keine Pauschalförderung bekommen.

Eine Pauschalförderung erhalten nur Gruppen, die ihre Meldung fristgerecht zum 15. Februar eines Jahres vollständig abgeben. Hierzu werden die bekannten Ansprechpartner*innen der Gruppen jährlich aufgefordert. Der Meldung ist ein Bericht über die Arbeit der Gruppe nach den genannten Vorgaben beizufügen.

2.2 Pauschalförderung für Jugendleiter*innen im Ehrenamt

Jede*r Mitarbeiter*in, die/der im jeweiligen Abrechnungszeitraum (Kalenderjahr) für eine dem SJR angeschlossene Jugendorganisation oder für einen im Stadtgebiet öffentlich anerkannten Träger der Jugendhilfe ehrenamtlich als Verantwortliche*r in der Jugendarbeit oder als Leiter*in einer Gruppe von Kindern oder Jugendlichen kontinuierlich tätig war, erhält auf Antrag eine pauschale Erstattung für ihre/seine Kosten.

Die/der Antragsteller*in muss zum Zeitpunkt der Antragstellung im Besitz einer gültigen Jugendleitercard sein.

Die/der Antragsteller*in darf keinen anderen pauschalen Zuschuss für ihre/seine ehrenamtliche Tätigkeit im gleichen Abrechnungszeitraum beantragt oder erhalten haben (z. B. Pauschale Erstattung eines anderen Jugendrings).

Ein entsprechender Antrag steht auf den Webseiten des SJR zur Verfügung und muss bis zur unter Punkt 3.1 definierten Frist gestellt werden.

2.3 Anschaffungen und Reparaturen sowie Renovierungsmaßnahmen von Jugendräumen

2.3.1 Anschaffungen und Reparaturen

Anschaffungen und Reparaturen von Gegenständen für die Jugendarbeit werden bezuschusst, sofern der Einzelwert der Anschaffung bzw. der Reparatur den unter Punkt 3.1 aufgeführten Mindestwert besitzt. Sachlich zusammenhängende Teile (z.B. die Teile eines Zeltes, der Inhalt einer Spielkiste o.ä.), werden auch dann bezuschusst, wenn der Preis von Einzelteilen unter dem Gesamtwert der Anschaffung aber über dem Mindestwert liegt.

Der geförderte Gegenstand muss überwiegend für die Jugendarbeit im Bereich der beantragenden Erlanger Gruppe verwendet werden. Er muss mindestens fünf Jahre im Besitz und in Verwendung der beantragenden Gruppe bleiben.

Als Anschaffungen gelten auch Softwarelizenzen mit unmittelbarem Bezug zur Durchführung der Jugendarbeit (z.B. Kommunikationssoftware oder Spieledatenbanken, nicht hingegen z.B. Bürossoftware).

Nicht gefördert werden Verbrauchsmaterialien, Büroausstattung, Möbel, Autos und Immobilien.

Die Förderung beträgt 25% der Anschaffungs-/Reparaturkosten bis zu dem unter Punkt 3.1 aufgeführten Höchstbetrag.

2.3.2 Renovierungen

Renovierungsmaßnahmen von Jugendgruppenräumen werden gefördert, sofern die beantragende Gruppe den oder die renovierten Räume regelmäßig für ihre Arbeit nutzt und sich das Gebäude im Gebiet der Stadt Erlangen befindet. Die beantragende Gruppe muss nicht Eigentümer des renovierten Jugendraums sein.

Gefördert wird das für die Renovierung verarbeitete und verwendete Verbrauchsmaterial (z.B. Farben, einfache Pinsel, zugeschnittene Leisten/Hölzer, Böden, Kabel unter Putz) zu 100%, sofern die Arbeiten in ehrenamtlicher Eigenleistung erbracht werden. Nicht als Renovierung sondern allenfalls als Anschaffung werden Gegenstände gefördert, die wirtschaftlich sinnvoll wieder demontiert und in einem anderen Raum zum Einsatz kommen könnten (z.B. Lampen, Lautsprecher, Kabel über Putz). Es gilt ein unter Punkt 3.1 aufgeführter Höchstzuschuss pro Gebäude und Jahr.

Kosten für Verpflegung oder Büromaterialien, sowie Materialeinkäufe, die nur mit Eigenbelegen oder älteren Belegen nachgewiesen werden können, werden nicht gefördert.

2.3.3 Antragsverfahren

Für Anschaffung, Reparatur und Renovierung muss bis spätestens acht Wochen nach Kauf, Reparatur oder Beginn der Renovierungsmaßnahme ein Zuschussantrag eingereicht werden. Maßgebend ist das Rechnungs-/Quittungsdatum der Anschaffung, auch für die Renovierungsmaßnahme. Zieht sich eine Renovierungsmaßnahme über längere Zeit hin, kann die Maßnahme in mehrere Abschnitte aufgeteilt werden; für jeden Abschnitt ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

Der Antrag muss über Formblatt oder das entsprechende Online-Formular auf der Homepage des SJR gestellt werden. Zusätzlich sind die Rechnungen bzw. Quittungen zur Einsicht vorzulegen. Auf diesen muss das Kauf-/Reparaturdatum, sowie alle erworbenen/reparierten Gegenstände genannt sein. Ein Antrag bzw. die förderfähigen Ausgaben ist kurz zu erläutern, sofern der Zweck, das Einsatzgebiet oder die Wirtschaftlichkeit nicht offensichtlich ist.

Bei Renovierungsmaßnahmen ist zudem eine Beschreibung der Maßnahme und des renovierten Jugendraums (Adresse, Größe, Nutzung durch die beantragende Gruppe, ggf. Fotos) nötig.

Materialkosten für Maßnahmen, die nicht in Eigenleistung erbracht werden oder deren erwarteter Zuschussbetrag den Höchstbetrag übersteigen, können ebenfalls gefördert werden. Hier entscheidet der Vorstand des SJR über die Höhe der Förderung. Diese beträgt in der Regel maximal 100% der Materialkosten.

Um Planungssicherheit zu ermöglichen, kann bereits vorab (i.d.R. 6 Wochen vorher) ein formloser Antrag mit kurzer Beschreibung der Renovierungsmaßnahme/ Anschaffung/Reparatur und Kostenschätzung gestellt werden. In diesem Fall erhält der/die Antragsteller*in bereits im Voraus einen Bescheid über die zu erwartende Förderung.

2.5 Veranstaltungen

Der SJR bezuschusst Freizeiten, Zeltlager, Bildungsmaßnahmen, den Internationalen Jugendaustausch sowie Sonderveranstaltungen.

2.5.1 Allgemeine Richtlinien

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass jugendgemäße und gemeinschaftliche Aktivitäten Inhalt der Veranstaltungen sind.

Die Maßnahme muss geeignet sein, allgemeine Ziele der Kinder- oder Jugendarbeit zu fördern (z.B. Sozialverhalten, Eigenverantwortung, Selbstbewusstsein, Partizipation). Maßnahmen, die überwiegend andere Ziele verfolgen (z.B. Glaubenskurse, Funktionärsschulungen, Trainingskurse, Wettkämpfe) werden nicht gefördert.

Wenn eine Erlanger Gruppe nicht selbst Veranstalter ist, muss dennoch der Antrag von ihr gestellt werden.

Abhängig von der Haushaltslage kann die Vollversammlung des SJR beschließen, nur einen reduzierten Tagessatz und entsprechende reduzierte maximale Förderung aus-zuzahlen.

2.5.1.1 Teilnehmerkreis

Gefördert werden Teilnehmer*innen aus Erlangen. Bei Maßnahmen mit Personen, die nicht aus dem Stadtgebiet Erlangen kommen, werden zusätzlich maximal 20% der Erlanger Teilnehmerzahl bezuschusst, sofern diese nicht von anderen Jugendringen gefördert werden.

Beispiel: Veranstaltung mit 30 Teilnehmer*innen aus Erlangen und 10, die nicht in Erlangen wohnen. 20% von 30 Personen sind sechs Personen. Maximal diese sechs Personen können zusätzlich zu den 30 Erlanger Teilnehmer*innen bezuschusst werden.

Mitglieder in Erlanger Gruppen, die nicht in Erlangen wohnen, werden wie Teilnehmer*innen mit Wohnsitz in Erlangen bezuschusst und sind auf der Teilnehmerliste entsprechend zu kennzeichnen.

Bei Maßnahmen, bei denen mehr als 20% der Teilnehmer*innen aus dem Landkreis Erlangen-Höchstadt kommen, werden diese Teilnehmer*innen nicht vom SJR gefördert. Der Zuschussantrag wird intern an den Kreisjugendring Erlangen-Höchstadt weitergegeben und dort richtliniengemäß bearbeitet. Die für den Zuschuss beim Kreisjugendring Erlangen-Höchstadt notwendigen Unterlagen müssen dem Antrag beiliegen. Maßnahmenteilnehmer*innen können nicht gleichzeitig von mehreren Kreis- oder Stadtjugendringen gefördert werden.

2.5.1.2 Alter der Teilnehmer*innen

Grundsätzlich werden nur Teilnehmer*innen bezuschusst, die mindestens 4 Jahre und höchstens 26 Jahre alt sind. Von dieser Regelung sind Teilnehmer*innen von Mitarbeiterbildungsmaßnahmen ausgenommen.

2.5.1.3 Mitarbeiterereinsatz

Bei Freizeiten, Zeltlagern und Jugendbildungsmaßnahmen wird je angefangene sechs Teilnehmer ein*e Mitarbeiter*in anerkannt, mindestens jedoch zwei Mitarbeiter*innen. Für diese gibt es keine Altersbeschränkung. Sie werden wie Teilnehmer*innen gefördert.

Die Qualifikation der zu fördernden Mitarbeiter*innen muss durch die Teilnahme an Mitarbeiterbildungsmaßnahmen (Grundlehrgängen) eines Verbandes oder eines Jugendrings gesichert sein.

Mitarbeiter*innen unter 26 Jahren können wie Teilnehmer*innen gefördert werden.

2.5.1.4 Fristen

Der Zuschussantrag muss bis spätestens acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme vollständig in der Geschäftsstelle des SJR eingereicht werden. Werden vom SJR fehlende oder weitere Unterlagen angefordert, müssen diese innerhalb von zwei Wochen vorgelegt werden. Begründete Ausnahmen sind nur nach vorheriger Rücksprache möglich.

Später eingehende Anträge können nur im Rahmen der Restmittel am Jahresende berücksichtigt werden.

2.5.1.5 Nachweise und Belege

Der Zuschussantrag ist auf einem Antragsformular des SJR zu stellen; entweder in Papierform oder über das Onlineformular auf der Homepage des SJR. Dieses Formular muss ergänzt werden mit:

- ✓ einer Teilnehmerliste des SJR oder einer eigenen Liste mit identischem Inhalt.

- ✓ einer Ausschreibung der Maßnahme, oder einem Einladungsschreiben, oder einem Anmeldeformular.
Aus der Einladung bzw. Ausschreibung muss der Teilnehmerkreis, der Teilnehmerbeitrag, das Thema bzw. der Titel der Maßnahme, Zeit und Ort sowie der Veranstalter ersichtlich sein.
- ✓ sowie einem Nachweis der Ausgaben für Unterkunft oder Fahrtkosten (oder in Ausnahmefällen Belege für Verpflegung).
- ✓ Bei Bildungsmaßnahmen ist zusätzlich ein tabellarisches Programm mit Zielsetzung und zeitlichem Ablauf beizufügen.
- ✓ Für Sondermaßnahmen muss ein Bericht mit Foto, der im Jahresbericht des SJR veröffentlicht werden kann sowie sämtliche Belege vorgelegt werden.

Alle nötigen Unterlagen müssen der jeweiligen Maßnahme eindeutig zuzuordnen sein; d.h. es müssen darauf Zeit und Titel der Maßnahme genannt werden.

Bei Beantragung über das Online-Formular können diese Unterlagen auch in digitaler Form, bspw. als farbigen Scan, eingereicht werden.

2.5.1.6 Erhöhte Förderung von Inhaber*innen des Erlangen-Passes

Teilnehmer*innen mit Erlangen-Pass erhalten den doppelten Fördersatz.

Ist die Erlanger Gruppe nicht selbst Veranstalter der Maßnahme und liegt keine Ausschreibung der Erlanger Gruppe vor, ist formlos zu bestätigen, dass sich die Teilnahmegebühr für Erlangen-Pass-Inhaber*innen mindestens um den SJR-Zuschuss verringert hat.

Ein Höchstzuschuss wird – sofern vorhanden – um die erhöhte Förderung für Erlangen-Pass-Inhaber*innen angehoben

Als Nachweis ist dem Zuschussantrag für jede*n erhöht geförderten Erlangen-Pass-Inhaber*in eine Kopie bzw. Scan des Erlangen-Passes beizulegen.

2.5.2 Freizeiten und Zeltlager

Grundsätzlich werden Freizeiten und Zeltlager im In- und Ausland bezuschusst.

Beginnt eine Maßnahme nach 12 Uhr bzw. endet sie vor 12 Uhr, wird der jeweilige Tagessatz halbiert.

Die Minstdauer einer Maßnahme beträgt zwei volle Tage.

Die Mindestteilnehmerzahl ist vier Personen im förderfähigen Alter.

Ausnahmen sind nur nach vorheriger Absprache möglich.

2.5.3 Bildungsmaßnahmen

2.5.3.1 Jugendbildungsmaßnahmen

Die Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen soll jungen Menschen eine Hilfe zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse geben und sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Alltag und zur Mitverantwortung in der Gesellschaft befähigen. Gefördert werden Maßnahmen im politischen, sozialen, berufsbezogenen, ökologischen, kulturellen, gesundheitlichen, naturkundlichen, technischen, medialen, religiösen, sportlichen oder einem anderen gesellschaftlich relevanten Bereich. Den Jugendlichen werden dabei Lernfelder angeboten, in denen sie ihre eigene Situation und die sie bestimmenden inneren und äußeren Faktoren erfahren und ihr eigenes Verhalten überprüfen können. In diesem Bemühen werden sie durch die Beratung von Fachkräften unterstützt.

Zusätzlich werden Teilnehmer*innen im förderfähigen Alter von Planungstreffen, Jahresklausuren oder Maßnahmen der innerverbandlichen Demokratie als Jugendbildungsmaßnahmen gefördert.

Die Teilnehmer*innen sollen möglichst weitgehend an der Vorbereitung und Durchführung der Bildungsmaßnahme beteiligt werden.

2.5.3.2 Mitarbeiterbildungsmaßnahmen

Die förderungsfähigen Maßnahmen sollen geeignet sein, die Mitarbeiter*innen in einem umfassenden und allgemeinen Sinne auf ihre Aufgaben in der Jugendarbeit vorzubereiten und sie dafür weiterzubilden. Den Mitarbeiter*innen in der Jugendarbeit werden dabei Lernfelder angeboten, in denen ihnen die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse für ihre Aufgaben vermittelt werden, aber auch Gelegenheit gegeben wird, diese im Interesse der Jugendlichen laufend zu überprüfen.

Jeder Bildungsmaßnahme muss eine vom Träger erarbeitete Zielvorstellung zugrunde liegen, die in geeigneter Weise umgesetzt wird. Dabei soll auf Wünsche und Anregungen der Teilnehmer*innen eingegangen werden.

Die Teilnehmer*innen von Mitarbeiterbildungsmaßnahmen müssen mindestens 14 Jahre alt sein.

2.5.3.3 Antragsverfahren

Dem Zuschussantrag muss zusätzlich ein tabellarisches Programm beigelegt werden, aus dem die Zielsetzung der Maßnahme, der tatsächliche zeitliche Ablauf, die jeweiligen Arbeitsthemen und die angewandten Methoden ersichtlich sind, sowie ggf. weitere Unterlagen, die die Durchführung der Maßnahme verdeutlichen.

Bei den Programmberichten ist Beginn und Ende jeder Arbeitseinheit aufzuführen, weil nur dann eine Festlegung der förderbaren Arbeitszeit möglich ist. Die Mindestarbeitszeit der Maßnahme beträgt sechs Arbeitsstunden à 60 Minuten pro Tag. Die Unterschreitung der Regelarbeitszeit an einem Arbeitstag kann durch Mehrarbeit an anderen Arbeitstagen ausgeglichen werden.

Als Arbeitszeit werden nur Programmteile anerkannt, die mit der beschriebenen Zielsetzung übereinstimmen. Nicht anerkannt werden insbesondere Pausen, Essenzeiten, An- und Abreise, Ablauforganisation (Zimmerbelegung, Hausordnung, Endreinigung usw.) und Gruppenrituale. Zur Arbeitszeit gehören hingegen Vorstellungs- und Kennenlernrunden, Abklären der Erwartungen und Reflexionen.

Die Fördersumme richtet sich nach der Anzahl der Arbeitsstunden. Je 6 Arbeitsstunden gelten als ein förderfähiger Arbeitstag. Es werden auch halbe Arbeitstage anteilig anerkannt. Maximal wird die Anzahl an Kalendertagen gefördert, die die Maßnahme insgesamt dauert.

Zwei, oder bei Mitarbeiterbildungsmaßnahmen auch drei, in Zusammenhang stehende Maßnahmen ohne Übernachtung mit Arbeitszeiten jeweils unter sechs Stunden können zu einem förderfähigen Arbeitstag zusammengefasst werden, wenn die Arbeitszeit dann mindestens sechs Stunden beträgt und alle Teile maximal sechs Wochen auseinander liegen.

Die zu fördernden Teilnehmer*innen bei allen Maßnahmenteilen müssen identisch sein. Das bedeutet, dass für Teilnehmer*innen, die nicht an allen Maßnahmenteilen anwesend waren, keine Förderung erteilt wird.

2.5.4 Sonderveranstaltungen

2.5.4.1 Gegenstand der Förderung

Innerhalb der Sondermaßnahmen wird die Möglichkeit geschaffen, ein-, mehrtägige oder längere, aber zeitlich befristete, Projekte mit neuartigen oder außergewöhnlichen Themen, Zielgruppen oder Methoden zu fördern. Eine Minstdauer gibt es nicht. Die Maßnahmen müssen überwiegend Erlanger Kindern/Jugendlichen zugutekommen.

Maßnahmen, die für andere Zuschussarten an deren formalen Kriterien scheitern, sind keine Sondermaßnahmen, wenn sie nicht die hier beschriebenen Besonderheiten erfüllen.

Mögliche Maßnahmen wären:

- ✓ Integrative Maßnahmen
 - ✓ geschlechtsspezifische Jugendarbeit
 - ✓ Projektarbeit (z.B. Umwelt, neue Medien, Sucht, andere Kulturen, ...)
 - ✓ Kulturelle Aktivitäten
 - ✓ Kinder- und Jugendbeteiligung
 - ✓ Verbandsübergreifende Maßnahmen
 - ✓ Stadtteilarbeit
 - ✓ Darstellung der Jugendarbeit in der Öffentlichkeit
 - ✓ Gesellschaftspolitische Aktivitäten
 - ✓ Initiativen zum Aufbau von Jugendtreffs oder Jugendgruppen
- u.v.a.m.

2.5.4.2 Antragsverfahren

Formlose Anträge für die Bezuschussung von Sondermaßnahmen mit einer Darstellung des geplanten Projekts und einer Aufstellung der zu erwartenden Kosten und Einnahmen können frühzeitig vorher, müssen jedoch spätestens acht Wochen nach Ende der Maßnahmen beim SJR gestellt werden.

Der SJR-Vorstand entscheidet über die Förderungswürdigkeit und teilt dem Antragsteller die zu erwartende Förderung mit. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage eines Berichts mit Fotos zur Veröffentlichung im Jahresbericht und einer Abrechnung der Maßnahme mit Einsicht der Belege, die spätestens acht Wochen nach Maßnahmenende erfolgen muss.

Anträgen für Sondermaßnahmen, die mit einem festen Teilnehmerkreis durchgeführt werden, muss eine Teilnehmerliste beigelegt werden. Der Bericht muss mindestens Angaben zur Zielsetzung, zum Zeitplan, zum Durchführungsort sowie Angaben zu den an der Vorbereitung und Durchführung Beteiligten, sowie der Zielgruppe enthalten.

2.5.4.3 Zuschusshöhe

Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Vorstand des SJR in der Regel innerhalb eines Monats nach Antragstellung. Hierbei wird besonders die Zielsetzung und Neuartigkeit der Maßnahme berücksichtigt. Der Zuschuss wird das Defizit der Maßnahme nicht übersteigen. Eine angemessene Eigenbeteiligung ist anzustreben. In der Regel wird der Zuschuss zwischen 100,-- € und 700,-- € pro Maßnahme betragen.

2.6 Internationale Jugendbegegnungen

2.6.1 Veranstaltungen

Der SJR bezuschusst aus städtischen Mitteln den Internationalen Jugendaustausch. Erwartet wird, dass eine Begegnung aus einem Treffen im Land der Partner oder einem Treffen in Erlangen besteht und ein Großteil des Programms von beiden Gruppen gemeinsam durchgeführt wird.

Nur Maßnahmen, die den Schwerpunkt in der Begegnung und dem Austausch junger Menschen aus verschiedenen Ländern setzen, werden als Internationale Jugendbegegnungen gefördert.

Jugendleiterdelegationen können nur gefördert werden, wenn sie zur Anbahnung oder Planung einer konkreten Jugendbegegnung dienen. Wenn die Erlanger Gruppe nicht selbst Veranstalter ist, muss dennoch der Antrag von ihr gestellt werden.

Der Jugendaustausch muss mindestens fünf Programmtage (ohne Reise) beinhalten.

Bei Maßnahmen in Deutschland werden nur die ausländischen Gäste bezuschusst.

Es müssen mindestens zwei Übernachtungen in Erlangen oder Umgebung stattfinden. Bei weiteren Begegnungstagen an anderen Orten werden maximal so viele Gäste bezuschusst, wie Personen der Erlanger Gruppe an dieser Begegnung teilnehmen.

2.6.2 Teilnehmerkreis

Bei Maßnahmen im Ausland werden Teilnehmer*innen aus Erlangen und Teilnehmer*innen, die Erlanger Gruppen und Schulen angehören, gefördert. Zusätzlich werden maximal 20% Teilnehmer*innen bezuschusst, die nicht diesem Personenkreis angehören.

Eine Gruppe muss mindestens aus fünf Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen (ohne Betreuer*in) bestehen.

Pro Maßnahme werden maximal 24 Teilnehmer*innen und vier Mitarbeiter*innen bezuschusst.

Jugendleiterdelegationen bestehen aus ein bis maximal acht Personen.

2.6.3 Alter der Teilnehmer*innen

Es werden nur Teilnehmer*innen bezuschusst, die mindestens 12 und höchstens 26 Jahre alt sind. Von dieser Regelung sind die Mitarbeiter*innen der Maßnahme ausgenommen.

Bei Jugendleiterdelegationen werden aktive Jugendleiter*innen ab 16 Jahren gefördert.

2.6.4 Mitarbeitereinsatz

Bei Internationalen Jugendbegegnungen wird je angefangene sechs Teilnehmer*innen ein*e Mitarbeiter*in bezuschusst, mindestens jedoch zwei Mitarbeiter*innen.

Bei Schulveranstaltungen wird der Einsatz von Lehrer*innen nicht gefördert.

2.6.5 Antragstellung

Die Maßnahme muss zum 1. März des jeweiligen Kalenderjahres unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formblattes oder Online-Formulars auf der Homepage des SJR beantragt werden. Danach eingehende Anträge werden berücksichtigt, soweit noch Haushaltsmittel für Zuschüsse internationaler Jugendbegegnungen vorhanden sind.

Der/dem Antragsteller*in wird nach dem Stichtag so bald wie möglich eine Bewilligung mit Förderhöhe oder Ablehnung zugeschickt.

2.6.6 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis muss spätestens acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim SJR unter Verwendung des Formblatts oder Online-Formulars auf der Homepage des SJR vollständig eingereicht werden.

Dem Verwendungsnachweis sind beizufügen:

- ✓ Ausschreibung der Maßnahme
- ✓ Teilnehmerliste
- ✓ tabellarisches Programm. Aus diesem muss erkennbar sein, welche Programmteile gemeinsam mit der Partnergruppe durchgeführt wurden.
- ✓ Sachbericht auf Vordruck des SJR
- ✓ Reisekosten- oder Übernachtungsbelege zur Einsichtnahme
- ✓ Bei Jugendbegegnungen im Ausland: Einladung bzw. Bestätigung der ausländischen Partnergruppe

2.6.7 Förderung

In der Regel wird der Zuschuss nach Abgabe des Verwendungsnachweises ausgezahlt. In begründeten Fällen kann eine Abschlagszahlung vor der Maßnahme erfolgen.

Abhängig von der Haushaltslage kann die Vollversammlung des SJR beschließen, nur einen reduzierten Fahrtkostenzuschuss, einen reduzierten Tagessatz und entsprechende reduzierte maximale Förderung auszus zahlen.

Maßnahmen in Deutschland werden mit einem Tagessatz pro ausländischem/r Teilnehmer*in gefördert. Jeweils bis zu ein An- und Abreisetag werden mit gefördert.

Bei Maßnahmen außerhalb Erlangens und Umgebung werden die ausländischen Gäste bis zum Verhältnis 1:1 zur Zahl der in Deutschland lebenden förderungsfähigen Teilnehmer*innen bezuschusst.

Die in Deutschland lebenden Teilnehmer*innen können bei Inlandsbegegnungen über Anträge für Zeltlager/Freizeiten/Jugendbildung gefördert werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen (insbesondere Übernachtung außer Haus) erfüllt werden. Der Antrag ist parallel zum Verwendungsnachweis für Internationale Jugendbegegnungen abzugeben. Schulen können keinen Antrag für Zeltlager/Freizeiten/Jugendbildung stellen.

Bei Maßnahmen im Ausland werden die Fahrtkosten der Teilnehmer*innen nach einer Regionenliste gefördert. Diese berücksichtigt neben der Entfernung auch Partnerschaften mit Erlangen und Besonderheiten der Zielregion.

Zusätzlich erfolgt bei Maßnahmen im Ausland eine Förderung der Teilnehmer*innen der Erlanger Gruppe nach den Richtlinien zur Förderung von Freizeitern/Zeltlager, ohne dass es hierzu eines gesonderten Antrags bedarf.

2.6.8 Erlangen-Pass:

Teilnehmer*innen mit Erlangen-Pass erhalten den doppelten Fahrtkostenzuschuss, wenn in der Ausschreibung der Maßnahme eine deutlich vergünstigte Teilnahmegebühr für Erlangen-Pass-Inhaber*innen angeboten wird.

Als Nachweis ist dem Zuschussantrag für jede*n erhöht geförderten Erlangen-Pass-Inhaber*in eine Kopie des Erlangen-Passes beizulegen.

3. Umfang der Förderung

3.1 Übersicht

Maßnahmen	Mindestdauer/ -betrag	Regulärer Förderbetrag	Maximale Förderung	Reduzierter Förderbetrag*
Freizeiten/Zeltlager	2 volle Tage	7,00 € / Tag / Teilnehmer*in	2.100,00 €	5,50€ 1.650,00€
Jugendbildung (Tagesveranstaltung)	6 Arbeitsstunden pro Tag	9,00 € / Teilnehmer*in	2.700,00 €	6,50€ 1950,00€
Jugendbildung (mit Übernachtung)	6 Arbeitsstunden	13,00 € / Tag / Teilnehmer*in	3.900,00 €	10,50€ 3.150,00
Mitarbeiterbildung (Tagesveranstaltung)	6 Arbeitsstunden	10,00 € / Teilnehmer*in	2.000,00 €	7,50€ 1.500,00€
Mitarbeiterbildung (mit Übernachtung)	6 Arbeitsstunden pro Tag	16,00 € / Tag/ Teilnehmer*in	3.200,00 €	12,50€ 2.500,00€
Sonderveranstaltungen		nach Beschluss des SJR-Vorstands		
Internationale Jugendbegegnungen / Inland	5 Programmtage	6,00 € / Tag / Gast; mindestens 70,00 €	3.600,00 €	4,50€ 2.700€
Internationale Jugendbegegnungen / Ausland	5 Programmtage	Fahrtkostenzuschuss / Teilnehmer*in: siehe Regionenliste		
Grundförderung für Gruppen		6,00 € / Jahr / aktives Gruppenmitglied; mindestens 350,00 €	2.000,00 €	
Jugendleiter*innen- Pauschale		65,00 € / Jahr / Ju- leica-Inhaber*in	Zum 15.01. für das vorange- gangene Jahr	
Anschaffungen	80,00 €	25%, ohne Anmeldung	800,00 €	
Jugendraumrenovie- rung	30,00 €	100% der Kosten für Verbrauchsmaterial, ohne Anmeldung	800,00 €	

*gemäß Vollversammlungsbeschluss vom 26.11.2024 auf Grundlage von 2.5.1 bzw. 2.6.7

3.2 Regionenliste für die Bezuschussung von Internat. Jugendbegegnungen

Region	Länder	regulär pro TN	reduziert pro TN*
Europa I Mitteleuropa	Österreich, Schweiz, Liechtenstein, Monaco, Frankreich, Belgien, Niederlande, Luxemburg Dänemark, Tschechien, Ungarn, Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Norditalien (nördlich von und inklusive Rom/Vatikan), San Marino	55,00 €	39,00 €
Europa II	Spanien, Portugal, Süditalien (südl. von Rom), Polen, Malta, Zypern, Serbien, Kosovo, Bosnien, Montenegro, Nordmazedonien, Albanien, Griechenland, Bulgarien, Rumänien, Slowakei, Moldawien, Ukraine, Weißrussland, Litauen, Lettland, Estland, Großbritannien, Irland, Schweden, Norwegen, Finnland	85,00 €	60,00 €
Europa III	Russland (europ. Teil), Island, Türkei	105,00 €	74,00 €
Partner- städte	Rennes, Bozen	90,00 €	63,00 €
	Stoke-on-Trent, Eskilstuna	120,00 €	85,00 €
	Wladimir, Beşiktaş	150,00 €	106,00 €
	Riverside	210,00 €	148,00 €
	San Carlos	270,00 €	190,00 €
Welt I	Israel, Syrien, Libanon, Jordanien, Ägypten, Libyen, Tunesien, Marokko	85,00 €	60,00 €
Welt II	USA, Kanada, Australien, Neuseeland, Japan	130,00 €	92,00 €
Welt III	Südamerika, Mittelamerika, restl. Afrika, restl. Asien	240,00 €	170,00 €

*gemäß Vollversammlungsbeschluss vom 26.11.2024 auf Grundlage von 2.6.7

Zuschussrichtlinien des SJR Erlangen

Stand 11 / 2024



Adresse: Stadtjugendring Erlangen, Michael-Vogel-Str. 1e,
91052 Erlangen

Telefon: 09131/22628

Internet: info@sjr-erlangen.de; <http://www.sjr-erlangen.de>

*aktuelle Änderung und ergänzende Zuschüsse finden sich auf
<https://www.sjr-erlangen.de/WP/zuschuesse/>*

V.i.S.d.P.: Michael John, Stadtjugendring Erlangen

Die Zuschussrichtlinien wurden in der Vollversammlung am
26.11.2024 letztmalig geändert mit Wirkung zum 01.01.2025.